



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Personal und Recht  
GZ: (GB 1) 102

Datum: 1. MRZ. 2016

## **Beschlusskontrolle zu A0772/13 (Sitzungsnummer: SR/065/2014)**

Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet Dresdens  
und A0116/15 (Sitzungsnummer: SR/019/2015)  
Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet umsetzen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Beschlüssen wird folgender aktueller Stand berichtet:

### A0772/13

1. „Die Ortschaftsverfassung (Sächsische Gemeindeordnung, Viertes Abschnitt) wird 2014 im gesamten Stadtgebiet eingeführt. Das Stadtgebiet wird dazu in Ortschaften gegliedert.
2. Die bestehenden Ortschaftsräte werden – ggf. in geringfügig angepasster regionaler Struktur – unbefristet weitergeführt.
3. Die Verwaltung unterbreitet dem Stadtrat bis Februar 2014 einen Organisationsvorschlag und einen Zeitplan zur Einführung der Ortschaftsverfassung.
4. Die Hauptsatzung wird entsprechend neu gefasst.“

### A0116/15

1. „Im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Konzeptentwicklung der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe voranzutreiben, die unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter, Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleitern sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern an der Umsetzung der Ortschaftsverfassung im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden arbeitet und dem Stadtrat bis zum 30. September 2015 einen (Zwischen-)Bericht vorzulegen, der insbesondere Vorschläge für folgende Punkte enthält:
  - a.) Ein konkreter Aufgabenkatalog für die jeweiligen Ortschaften, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Ziffern des § 67 Abs. 1 SächsGemO beziehungsweise „Negativ-Katalog“

**von Aufgaben, die eine alleinige Betroffenheit von Ortschaften ausschließen bzw. eine Abgrenzung bedingen, insbesondere**

- (1) Verzeichnis von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO),**
- (2) Verzeichnis von Straßen, (Fuß- und Rad-)Wegen und Plätzen sowie öffentlicher Park- und Grünanlagen im Sinne der § 67 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsGemO,**
- (3) Verzeichnis von Verbänden und örtlichen Vereinen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO,**
- (4) Liste der örtlichen Veranstaltungen und Partnerschaften im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SächsGemO.**

**b.) Ein konkreter Katalog weiterer Aufgaben, die gem. § 67 Abs. 2 SächsGemO zur Aufgabenerledigung durch Ortschaften geeignet sind beziehungsweise aus welchen rechtlichen oder sachlichen (ausgenommen finanziellen) Gründen eine Übertragung auf Ortschaften nur beschränkt oder überhaupt nicht möglich ist, dabei sind insbesondere folgende Aufgaben zu berücksichtigen:**

- (1) Herstellung und Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit,**
- (2) Projekte gemäß der Fachförderrichtlinie der Ortsämter,**
- (3) Straßenbenennungen,**
- (4) (Mit-) Gestaltung von Plätzen, die in der Ortschaft gelegen sind, auch wenn sie überörtliche Bedeutung haben,**
- (5) Koordinierung Versorgung im Katastrophenfall,**
- (6) Baumersatzpflanzungen (Ort, Art und Weise),**
- (7) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken/ öffentlichen Einrichtungen,**
- (8) Bürgerbeteiligungsverfahren (formell und informell).**

- 2. ein nachvollziehbares Verfahren zur Ermittlung der angemessenen Finanzmittel für Ortschaften zu entwickeln, welches den Ortschaften zur Erledigung der jeweils in Ziffer 1 dieses Antrags konkretisierten Aufgaben zur Verfügung gestellt werden muss. Insbesondere sind hierbei nach Aufgabenart und -anfall differenzierte Ansätze (Globalbudget für „Pflege des Ortsbildes“, Zuweisungen für Veranstaltungen nach Einwohnerzahl und Fläche, Zuschüsse für Investitionen u.a.), sowie Einsparpotenziale für Fachämter und Deckungsvorschläge zu prüfen.**
- 3. Richtlinien zu entwickeln, um den Ortschaften gem. § 34 Abs. 2 der Hauptsatzung weitere Mittel zuzuweisen, über deren Verwendung in der Ortschaft entschieden werden kann.**

4. den angemessenen Finanzbedarf der Ortschaften aufgabenkonkret sowie eine Verwaltungsstellenstruktur zur Erledigung der Aufgaben zu entwickeln.

Dem Stadtrat ist über Verfahren und Ergebnisse zu Ziffer 2, 3 und 4 bis zum 30. November 2015 zu berichten.“

Zur Umsetzung des Beschlusses A0722/13 wurde umgehend eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe gebildet. Im Rahmen der Arbeitsgruppentätigkeit wurden Schnittstellen und Aufgabenabgrenzungen zu den Ortschaften bei Einführung der Ortschaftsverfassung ausgearbeitet. Im Schwerpunkt wurden die Aufgabenübertragung nach Gemeindeordnung, Fragen der Finanzierung und Fragen der territorialen Gliederung betrachtet. Am 25. Januar 2016 erfolgte im Ausschuss Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) eine ausführliche Berichterstattung zum Stand der Umsetzung (nicht öffentliche Anlagen 1 und 2).

Bezüglich der Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet Dresden ist des Weiteren zu verweisen auf den Rechtsstreit zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Freistaat Sachsen zum Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2014 (Az. 21DD-2211/216).

Ein Termin zur Entscheidung ist vom Verwaltungsgericht Dresden noch nicht benannt worden. Vor Ende des Jahres 2016 ist damit nicht zu rechnen. Der geforderte Zeitplan kann erst in Abhängigkeit dieser verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erstellt werden.

nächste Beschlusskontrolle: 31. Dezember 2016

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Anlagen – nicht öffentlich -